Oberbank AG

Sonderbedingungen für die Oberbank Mastercard-Kreditkarte

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Gegenüberstellung in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung 2023.

Die folgenden Bestimmungen sind geändert, alle übrigen Bestimmungen sind in beiden Fassungen gleich.

FASSUNG 2023

1. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die Oberbank AG (kurz Kreditinstitut) den vom Kontoinhaber und Karteninhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Daraufhin wird umgehend eine Zustellung der Oberbank Mastercard Kreditkarte (kurz Kreditkarte), wie im Kartenvertrag vereinbart, an den Karteninhaber vorgenommen.

Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Soweit im Folgenden der Begriff "Kunde" verwendet wird, umfasst dieser Begriff sowohl den Konto- aus auch den Karteninhaber.

[...]

1.1. Digitale Kreditkarte

Der Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner Kreditkarte (auch "physische Kreditkarte") die Ausstellung einer digitalen Kreditkarte beantragen. Die digitale Kreditkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Kreditkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem dafür geeigneten mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Smartwatch). Die Ausstellung einer digitalen Kreditkarte kann in einer Wallet des Kreditinstituts ("Banken-Wallet") oder in der Wallet eines Drittanbieters ("Endgeräte-Wallet"), gemeinsam "Wallet", erfolgen.

[...]

1.2. Kartendaten/Mastercard Identity Check™-Verfahren

6.2. Kartenvertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Karteninhabers.

FASSUNG SEPTEMBER 2024

1. Kartenantrag, Kartenvertrag

Die Oberbank AG (kurz Kreditinstitut) stellt aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers Oberbank Mastercard Kreditkarten für den Kontoinhaber (Hauptkarte) oder für eine andere Person (Partnerkarte für Angehörige, siehe Punkt 1.1) aus. Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber und Karteninhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande.

Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber. Soweit im Folgenden der Begriff "Kunde" verwendet wird, umfasst dieser Begriff sowohl den Konto-aus auch den Karteninhaber.

Daraufhin wird umgehend eine Zustellung der Oberbank Mastercard Kreditkarte (kurz Kreditkarte), wie im Kartenvertrag vereinbart, an den Karteninhaber vorgenommen.

[...]

1.1. Partnerkarte

Eine Partnerkarte kann nur beantragt werden, wenn für den Kontoinhaber selbst eine Hauptkarte ausgestellt ist bzw. gleichzeitig beantragt wird. Die Partnerkarte kann nur für Angehörige (Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister) des Kontoinhabers beantragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige benötigen für den Partnerkartenvertrag die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters, falls dieser nicht mit dem Kontoinhaber ident ist.

Die Partnerkarte wird nur gleichartig wie die Hauptkarte ausgestellt (Klassik bzw. Gold) und setzt keinen eigenen Kontovertrag des Partnerkarteninhabers voraus.

Soweit im Folgenden der Begriff "Kunde" verwendet wird, umfasst dieser Begriff sowohl den Konto- aus auch den Karteninhaber. Soweit im Folgenden der Begriff "Karteninhaber" verwendet wird, umfasst dieser Begriff sowohl den Haupt- als auch den Partnerkarteninhaber. Der Begriff "Karte" oder "Kreditkarte" bezieht sich auf Haupt- und Partnerkarten gleichermaßen.

1.2. Digitale Kreditkarte

Der Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner Kreditkarte (auch "physische Kreditkarte") die Ausstellung einer digitalen Kreditkarte beantragen. Die digitale Kreditkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Kreditkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem dafür geeigneten mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Smartwatch). Die Ausstellung einer digitalen Kreditkarte kann in einer Wallet des Kreditinstituts ("Banken-Wallet") oder in der Wallet eines Drittanbieters ("Endgeräte-Wallet"), gemeinsam "Wallet", erfolgen.

[...]

1.3. Kartendaten/Mastercard Identity Check™-Verfahren

6.2. Kartenvertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Das gilt ausdrücklich auch für Partnerkarten. Der Partnerkartenvertrag endet weiters automatisch, wenn kein Hauptkartenvertrag mit dem Kontoinhaber mehr besteht, unabhängig davon, ob die Kontoverbindung aufrecht bleibt.

FASSUNG 2023

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eingetreten ist und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen nicht eingegangen wäre oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

Γ...

6.5. Rückgabe der Kreditkarte

[...]

Das Kreditinstitut ist berechtigt, digitale Kreditkarte/n (Punkt 1.1) bei Kündigung des Vertragsverhältnisses zum Ende der Kündigungsfrist, sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund (Punkt 6.2), zu löschen

8. Pflichten des Karteninhabers

8.1.

Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des Karteninhabers erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Kreditkarte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Kreditkarte eingegangenen Verbindlichkeiten

8.2. Der Karteninhaber ist nur so lange berechtigt, die Kreditkarte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Kreditkarte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Kreditkarte eingegangenen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen.

FASSUNG SEPTEMBER 2024

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Der Kontoinhaber kann auch den Partnerkartenvertrag ohne Mitwirkung des Partnerkarteninhabers kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag bzw. auch nur einer der Kartenverträge sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten eingetreten ist und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist
- der Kontoinhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen nicht eingegangen wäre oder
- der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

[...]

6.5. Rückgabe der Kreditkarte

[...]

Das Kreditinstitut ist berechtigt, digitale Kreditkarte/n (Punkt 1.2) bei Kündigung des Vertragsverhältnisses zum Ende der Kündigungsfrist, sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund (Punkt 6.2), zu löschen

8. Pflichten der Kunden

8.1. Der Kontoinhaber haftet für die Einhaltung aller Verpflichtungen, die sich aus dem Kartenvertrag, insbesondere auch aus einem Partnerkartenvertrag, ergeben. Der Kontoinhaber ist berechtigt, Erklärungen, welche die Partnerkarte betreffen, ohne Zustimmung des Partnerkarteninhabers rechtswirksam gegenüber der Bank abzugeben.

Zusätzlich haftet der Karteninhaber für die Einhaltung aller in diesen Bedingungen genannten Sorgfaltsverpflichtungen.

Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des Karteninhabers erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Kreditkarte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Kontoinhabers für die Erfüllung der mit der Kreditkarte eingegangenen Verbindlichkeiten.

- **8.2.** Der Karteninhaber ist nur so lange berechtigt, die Kreditkarte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als
- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Kreditkarte gültig und
- der Kontoinhaber in der Lage ist, die mit der Kreditkarte eingegangenen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen.

8.4. Änderung des Verfügungsrahmens

Änderungen des vereinbarten Verfügungsrahmens müssen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber, bei Partnerkarten auch unter Einbeziehung des Karteninhabers, vereinbart werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den vereinbarten Verfügungsrahmen ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen, wenn

FASSUNG SEPTEMBER 2024

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht oder
- im Zusammenhang mit einer mit der Kreditkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Herabsetzung und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Herabsetzung informieren. Der Kunde ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Verfügungsrahmens bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

8.4. Sperrmeldung

8.5. Der Karteninhaber ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern mit einem Karteninhaber nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: ist als Gültigkeitsdauer auf der Kreditkarte 08/JJ eingeprägt, ist das Jahresentgelt jeweils am 01.09. fällig).

Das Jahresentgelt wird mit der Abrechnung für das Monat seiner Fälligkeit gemäß Punkt 13 verrechnet und ist vom Karteninhaber mit dem Betrag dieser Abrechnung zu bezahlen. Der Karteninhaber ist zur Zahlung der weiteren mit der Bank vereinbarten Entgelte verpflichtet, wie sie in dem mit dem Karteninhaber vereinbarten Konditionenblatt geregelt sind. Diese werden mit den Abrechnungen gemäß Punkt 13 verrechnet. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 15 geregelt.

11. Haftung des Karteninhabers

11.2. Beruht ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Kreditkarte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN und Security App bzw. Sign Pod), so ist der Kontoinhaber dem Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der dem Kreditinstitut infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er oder der Karteninhaber ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Sonderbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Kreditkarte herbeigeführt hat.

Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom Konto-/Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt.

Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

8.5. Sperrmeldung

8.6. Der Kontoinhaber ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern mit einem Kontoinhaber nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: ist als Gültigkeitsdauer auf der Kreditkarte 08/JJ eingeprägt, ist das Jahresentgelt jeweils am 01.09. fällig).

Das Jahresentgelt wird mit der Abrechnung für das Monat seiner Fälligkeit gemäß Punkt 13 verrechnet und ist vom Kontoinhaber mit dem Betrag dieser Abrechnung zu bezahlen. Der Kontoinhaber ist zur Zahlung der weiteren mit der Bank vereinbarten Entgelte verpflichtet, wie sie in dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Konditionenblatt geregelt sind. Diese werden mit den Abrechnungen gemäß Punkt 13 verrechnet. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 15 geregelt.

11. Haftung des Kontoinhabers

11.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Sonderbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Kreditkarte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu dem vereinbarten Konto-/Kartenlimit bzw. Verfügungsrahmen.

11.3. Beruhen vom Karteninhaber nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kontoinhaber dem Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn er oder der Karteninhaber den Eintritt des Schadens in betrügerischer Absicht ermöglicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Karteninhaber diese Pflichten vom Konto- oder Karteninhaber jedoch nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kontoinhabers für den Schaden auf den Betrag von 50,00 Euro beschränkt.

Außerdem entfällt bei leichter Fahrlässigkeit des Karteninhabers die Haftung des Kontoinhabers zu Gänze, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Karteninhaber vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle des Kreditinstituts oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

Bei Fahrlässigkeit des Karteninhabers sind bei einer allfälligen Schadensteilung insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

Außer bei betrügerischer Absicht des Konto- oder Karteninhabers haftet der Kontoinhaber nicht für Zahlungsvorgänge, die nach Auftrag an die Bank bzw.

FASSUNG SEPTEMBER 2024

die jeweilige Sperr-Hotline (siehe Punkt 2.7.1), das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstruments veranlasst werden.

Außer bei betrügerischer Absicht des Konto- oder Karteninhabers ist der Kontoinhaber auch nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, wenn das Kreditinstitut keine Sperrmöglichkeit zur Verfügung stellt.

Verlangt das Kreditinstitut für Zahlungsaufträge keine starke Kundenauthentifizierung, so haftet der Kontoinhaber dem Kreditinstitut für einen Schaden nur, wenn der Konto- oder Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

entfällt (in 11.3. aufgenommen)

entfällt (in 11.2. aufgenommen)

11.4. Hat der Konto-/Karteninhaber dem Kreditinstitut den Verlust oder den Diebstahl seiner Kreditkarte gemeldet, sodass die Kreditkarte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Kreditkarte wieder, darf er die Kreditkarte nicht mehr verwenden; er muss die Kreditkarte entwerten und an das Kreditinstitut senden.

11.5. Verfügbarkeit des Systems

12. Sperre der Kreditkarte

12.1. Die Sperre einer Kreditkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber beauftragt werden. Die Sperre einer Partnerkarte kann auch vom Hauptkarteninhaber ohne Mitwirkung des Partnerkarteninhabers beauftragt werden. Eine Sperre kann erfolgen:

[...]

13. Abrechnung

13.1. Alle Dispositionen des Karteninhaber unter Verwendung der Kreditkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut monatlich jeweils zum Ersten jeden Monats eine Umsatznachricht aller im Vormonat getätigten Umsätze auf die mit diesem vereinbarte Weise. Die Umsatznachricht lautet stets auf Euro. Das Kreditinstitut empfiehlt, jede Umsatznachricht aufzubewahren bzw. zu speichern, da diese wesentliche Informationen enthält.

Der Kontoinhaber hat das Recht, vom Kreditinstitut jederzeit Auskunft über die Umsätze seiner Partnerkarteninhaber zu verlangen. Über eine allfällige Umsatzbestreitung durch Partnerkarteninhaber wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber informieren.

<u>L····</u>

14.1. Informationen bei Transaktionen mit Währungsumrechnung

Unverzüglich nach Durchführung einer Transaktion mit Währungsumrechnung erhält der Kontoinhaber eine Mitteilung in das elektronische Postfach, die das gesamte Währungsumrechnungsentgelt als prozentualen Aufschlag auf den Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Autorisierung dieser Transaktion enthält. Voraussetzung dafür ist ein aufrechter Zugang zum Internetbanking (Oberbank Kundenportal) sowie eine unterfertigte Vereinbarung für die Zustellung von Nachrichten in das elektronische Postfach.

11.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Kreditkarte, nachdem der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte dem Kreditinstitut angezeigt hat, so ist Punkt 11.2 nicht anzuwenden, es sei denn, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls das Kreditinstitut der Verpflichtung, sicherzustellen, dass der Karteninhaber jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

11.4. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Sonderbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Kreditkarte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu dem vereinbarten Konto-/Kartenlimit.

11.5. Hat der Karteninhaber dem Kreditinstitut den Verlust oder den Diebstahl seiner Kreditkarte gemeldet, sodass die Kreditkarte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Kreditkarte wieder, darf er die Kreditkarte nicht mehr verwenden; der Karteninhaber muss die Kreditkarte entwerten und an das Kreditinstitut senden.

12. Sperre der Kreditkarte

12.1. Die Sperre einer Kreditkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

[...]

13. Abrechnung

13.1. Alle Dispositionen des Karteninhaber unter Verwendung der Kreditkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

Der Kontoinhaber erhält vom Kreditinstitut monatlich jeweils zum Ersten jeden Monats eine Umsatznachricht aller im Vormonat getätigten Umsätze auf die mit diesem vereinbarte Weise. Die Umsatznachricht lautet stets auf Euro. Das Kreditinstitut empfiehlt jede Umsatznachricht aufzubewahren bzw. zu speichern, da diese wesentliche Informationen enthält.

[...]

14.1. Informationen bei Transaktionen mit Währungsumrechnung

Unverzüglich nach Durchführung einer Transaktion mit Währungsumrechnung erhält der Karteninhaber eine Mitteilung in das elektronische Postfach, die das gesamte Währungsumrechnungsentgelt als prozentualen Aufschlag auf den Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Autorisierung dieser Transaktion enthält. Voraussetzung dafür ist ein aufrechter Zugang zum Internetbanking (Oberbank Kundenportal) sowie eine unterfertigte Vereinbarung für die Zustellung von Nachrichten in das elektronische Postfach.

FASSUNG 2023

FASSUNG SEPTEMBER 2024

Darüber hinaus werden dieselben Informationen nach Ablauf eines Monats, in dem zumindest eine Transaktion mit Währungsumrechnung vom Karteninhaber durchgeführt wurde, noch einmal am Kontoauszug angedruckt. Diese Nachrichten können auf Wunsch des Karteninhabers jederzeit mittels entsprechender Mitteilung an das Kreditinstitut deaktiviert werden.

Darüber hinaus werden dieselben Informationen nach Ablauf eines Monats, in dem zumindest eine Transaktion mit Währungsumrechnung vom Karteninhaber durchgeführt wurde, noch einmal am Kontoauszug angedruckt. Diese Nachrichten können auf Wunsch des Kontoinhabers jederzeit mittels entsprechender Mitteilung an das Kreditinstitut deaktiviert werden

Sonderbedingungen für das Mastercard Identity Check™- Verfahren

Gegenüberstellung in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung 2023. Die folgenden Bestimmungen sind geändert, alle übrigen Bestimmungen sind in beiden Fassungen gleich.

FASSUNG 2023

3.3. Nach Eingabe dieser Kartendaten muss der Karteninhaber die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrags) prüfen und die Zahlung in der Authentifizierungs-App (Oberbank Security App) freigeben.

[...]

- **4.2.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Kreditkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers für das MIC-Verfahren zu sperren, wenn
- objektive Gründe in Bezug auf die Sicherheit der Kreditkarte oder der Systeme, die mit ihr im MIC-Verfahren in Anspruch genommen werden können, bestehen; oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte im MIC-Verfahren besteht; oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Kreditkarte im MIC-Verfahren verbundenen Kreditrichtlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

FASSUNG SEPTEMBER 2024

- **3.3.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Karte eines Karteninhabers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für Zahlungen bei gewissen Händlergruppen im Internet (z. B. Adult Entertainment, Gaming, Wetten), deren Leistungen erst ab Erreichen der Volljährigkeit in Anspruch genommen werden dürfen, zu sperren. Bei Erreichen der Volljährigkeit hat das Kreditinstitut die Sperre automatisch aufzuheben.
- **3.4.** Nach Eingabe dieser Kartendaten muss der Karteninhaber die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrags) prüfen und die Zahlung in der Authentifizierungs-App (Oberbank Security App) freigeben.

[...]

- **4.2.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Kreditkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers für das MIC-Verfahren zu sperren, wenn
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder
- im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.